

Beruf und Karriere

STECKBRIEF

Ein Retter aus höchster Seenot



In den Ferien oder an verlängerten Wochenenden zieht es viele Berliner an die Ostsee. Manchmal können sie dort die Arbeit von Seenotrettern beobachten. Holger Freimuth ist einer von ihnen. Als erster Vormann ist er auf dem Seenotkreuzer John T. Essberger für die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger (DGzRS), auf Nord- und Ostsee unterwegs. „Der Begriff ‚Vormann‘ stammt noch aus den Zeiten der Ruderrettungsboote und bezeichnet den verantwortlichen Kapitän“, sagt Freimuth, der schon von Kindesbeinen an zur See fahren wollte. Es war jedoch nicht das Kapitänsdiplom alleine, das er anstrebte: „Ich wollte meinen Beruf damit verbinden, Menschen zu helfen.“

ARBEITSALLTAG: Während einer Wache, die 14 Tage dauert, sind wir mit sechs Mann an Bord und für den Notfall immer einsatzbereit. Danach haben wir 14 Tage Freitörn. An einem normalen Tag machen wir zunächst Klarschiff und wechseln uns bei der Funkwache ab. Auf dem Plan stehen außerdem Reparatur- und Wartungsarbeiten sowie Kontrollfahrten und das Training für den Einsatz. Als Vormann kümmere ich mich außerdem um Personalangelegenheiten und Verwaltungsaufgaben.

FREUDEN BEI DER ARBEIT: Es ist ein gutes Gefühl, jemanden retten zu können, der sonst keine Chance gehabt hätte. Außerdem ist es großartig, bei schönem Wetter auf See zu sein.

SORGEN IM ARBEITSALLTAG: Leider gibt es Fälle, da kommen wir zu spät. Das sind Momente, die man nicht vergisst. Außerdem leben wir an Bord sehr eng zusammen. Da muss man Konflikte gut lösen können.

VERDIENST: Die DGzRS orientiert sich an den Heuertarifverträgen der Seefahrt. Dort verdient ein Kapitän etwa 4 300 Euro brutto pro Monat.

AUSBILDUNG: Nach dem Patent an einer Seefahrtsschule fährt man zur See, um Erfahrung zu sammeln. Teamfähigkeit und die Bereitschaft, eigenverantwortlich zu handeln, sind wichtig für Seenotretter. Mut gehört ebenfalls dazu. (ay.)

Anzeige

ARBEITSWELT

Yoga lehren und lernen

Die indische Entspannungstechnik boomt – und damit auch der Jobmarkt für Yogatrainer

VON TILL SCHRÖDER

Bei Kraft-, Dehn- und Atemübungen den Jobstress abbauen – Yogakurse sind bei vielen Deutschen beliebt. Mit der alten indischen Technik verbessern sie außerdem ihre Nervenstärke und Konzentrationsfähigkeit. Auf mehr als drei Millionen schätzt der Berufsverband der deutschen Yogalehrenden (BDY) vorsichtig die Zahl der Übenden. Genaue Zahlen gibt es nicht, dafür aber euphorische Erwartungen an einen boomenden Markt – und die Hoffnung auf einen Arbeitsmarkt für etwa 10 000 bis 20 000 Yogalehrer.

„Die deutsche Yogaszene erinnert mich an Kalifornien vor fünf Jahren“, sagt der Amerikaner Bryan Kest. Der Erfinder des schweißtreibenden Power-Yoga repräsentiert den neuen Typus eines Yogalehrers, der bei vielen seiner Schüler den Status eines Rockmusikers genießt. Er lebt von zwei Studios, Workshops, Lehrerausbildungen, Büchern und DVDs. Der 45-Jährige eröffnete vor gut zehn Jahren eines der ersten modernen Yogastudios in Los Angeles. „Heute siehst du hier an jeder Straßenecke eines“, sagt er. Wenn sich Deutschland also weiter wie die amerikanischen Yogahochburgen Los Angeles, San Francisco und New York entwickelt, hat der hiesige Markt die goldenen Zeiten noch vor sich.

Entsprechend wächst das Ausbildungsangebot, doch nicht alle Kurse eignen sich für ein Berufsleben als Yogalehrer. „Häufig sind auch die Erwartungen der Schüler falsch“, sagt Mathias Tietke vom BDY. „Vier Wochen Ausbildung und danach 3 000 Euro im Monat verdienen, das ist nicht realistisch.“ Für solch einen Verdienst müssen selbst erfahrene Yogalehrer hart arbeiten. Festanstellungen sind selten in der Branche. Die meisten arbeiten als Freiberufler in Fitness- und Yogastudios, haben Klassen zuhause und Schülern im Einzelunterricht. Oder sie stellen sich als Inhaber eines Studios auch den Herausforderungen eines mittelständischen Unternehmers.

Perspektive Nebenberuf

Tietke hat sein Yogalehrer-Zertifikat vom BDY. Die berufsbegleitenden Ausbildungen hierfür dauern in der Regel drei bis vier Jahre. Dafür können die Absolventen aber auch Schüler als Kassenpatienten abrechnen – sofern sie über die Zulassung in einem heilenden Grundberuf wie Arzt, Physiotherapeut, Psychologe oder Hebamme verfügen. Yoga gilt hier als Zusatzqualifikation, um Schwangerschafts-Yoga zu unterrichten, Rückenschmerzen zu heilen oder ausgebrannte Manager von ihrer Depression zu befreien.

„Man sollte sich vor der Entscheidung für das Unterrichten klar machen, was es heißt, drei, vier Klassen am Tag zu unterrichten und dabei immer das Gleiche zu vermitteln“, rät Tietke. Denn Yogaschüler erwarten die volle Aufmerksamkeit des Lehrers. Ihre Aufgabe ist es, das Leben einen Moment lang zu entschleunigen und dem hektischen Westler während der meditativen Momente einer Yogaklasse eine so exotische Erfahrung wie das Innehalten zu vermitteln.

Der Job reizt viele: Die Nachfrage nach Patricia Thielemanns zweijährigen „Teacher Trainings“ zum Beispiel ist hoch. Die Inhaberinnen des Studios Spirit Yoga bildet seit einigen Jahren aus, der nächste Lehrgang ab Herbst ist bereits seit Juli ausgebucht. „Vielen ist der erste Beruf nach zehn Jahren zu alltäglich geworden“, sagt sie. Nach der Ausbildung sieht es allerdings oft anders aus. „Die Trainees sehen ihren eigenen Beruf mit anderen Augen und bleiben mit einer neuen Einstellung dabei.“ Und machen das Yogaunterrichten zu einem erfüllenden Nebenberuf.



SPIRIT YOGA

Anleitung zum Innehalten: Yogalehrer vermitteln schweißtreibende Übungen und sanfte Entspannung. Ihre eigene Ausbildung dauert bis zu vier Jahren.

Yoga für alle

Zertifikate

Yogalehrer ist kein staatlich anerkannter Beruf. Die meisten Zertifikate stellen Vertreterorganisationen der einzelnen Stilrichtungen der indischen Lehre aus. Je höher das Ansehen der Organisation, desto nützlicher das Zertifikat.

Organisation

Die Berufsvereinigung der Deutschen Yogalehrenden (BDY) informiert. www.yoga.de

Hochschule

Die Alice Salomon Fachhochschule bietet eine Zusatz-

qualifikation zum Fachberater für Yoga an. www.ash-berlin.eu

Buchtipps

Yoga in seiner Vielfalt: Interviews mit Lehrenden: Mathias Tietke, Theseus Verlag (2008), 256 Seiten, 19,95 Euro.

RECHT

Zur Geheimhaltung verpflichtet

Für Mitglieder des Betriebsrates gelten in Aufsichtsräten besondere Regeln

VON ANDREAS DITTMANN

Auch Vertreter der Arbeitnehmerschaft werden in die Aufsichtsräte gewählt. Häufig handelt es sich dabei um Mitglieder des Betriebsrates. Wegen des doppelten Mandats ergeben sich besondere Verpflichtungen. So besteht eine Verschwiegenheitspflicht gegenüber dem Betriebsrat. Die unberechtigte Weitergabe von Informationen aus einer Aufsichtsratssitzung kann daher arbeitsrechtliche Folgen haben.

Die Rechtsverhältnisse der Aufsichtsratsmitglieder bestehen inhaltlich voneinander getrennt: Sie sind Arbeitnehmer, Mitglied des Aufsichts- und Be-

triebsrates zugleich. Dementsprechend gelten jeweils andere Vorschriften. Die Rechtstellung der Aufsichtsratsmitglieder richtet sich zum Beispiel nach aktienrechtlichen Vorschriften. Verletzungen der Mandatspflichten können gemäß Aktiengesetz geahndet werden. Ist das Mitglied des Aufsichtsrates zugleich im Betriebsrat tätig, kann es allerdings nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, der sich aus dem Arbeitsverhältnis ergeben muss, außerordentlich gekündigt werden.

Deshalb ist bei der Kündigung eines Betriebsratsmitglieds wegen einer Mandatspflichtverletzung zu unterscheiden, ob eine Verpflichtung aus dem Amts- oder aus dem Arbeitsverhältnis verletzt wurde.

Wird einem Betriebsratsmitglied lediglich die Verletzung seiner Amtspflicht vorgeworfen, ist die Kündigung unzulässig. Sofern eine Handlung gleichzeitig sowohl Amtspflichten als auch arbeitsvertragliche Pflichten verletzt, kann ein wichtiger Grund zur Kündigung zwar vorliegen. Mit Rücksicht auf die besondere Konfliktsituation, in der sich das Betriebsratsmitglied befindet, ist die Kündigung aber nur gerechtfertigt, wenn unter Anlegung eines besonders strengen Maßstabs das pflichtwidrige Verhalten auch als schwerer Verstoß gegen die Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis zu werten ist.

Der Autor ist Rechtsanwalt mit dem Tätigkeitsschwerpunkt Arbeitsrecht in der Kanzlei Dittmann & Kahlau. www.dittmann-kahlau.de

JETZT NEU IN „BERUF UND KARRIERE“:
Der Bildungsmarkt mit redaktionellem Teil auf Seite 6



NACHRICHT

Weibliche Azubis sind deutlich im Nachteil

BERLIN. Junge Frauen haben während der Berufsausbildung deutlich mehr Nachteile als männliche Lehrlinge. Angehende Verkäuferinnen oder Arzthelferinnen erhalten weniger Urlaub, eine schlechtere Vergütung und einen ungünstigeren Überstundenausgleich als Azubis in sogenannten Männerberufen. Das belegt der aktuelle Ausbildungsreport des Deutschen Gewerkschaftsbundes. Junge Metallbauer und Elektroniker verdienen demnach durchschnittlich jeden Monat 100 Euro mehr als Lehrlinge in klassischen Frauenberufen. Die Lohndifferenz zwischen männlichen und weiblichen Azubis beträgt bis zu 22 Prozent. (dpa)

Anzeige

TERMIN

FORUM: Das Arbeitsmarktforum „Berliner Berufschancen“ informiert Akademiker aus Wirtschaft und Verwaltung über Jobperspektiven und stellt neue Berufsbilder in den Bereichen Management, Controlling und Gesundheitswesen vor. (rfd.)
Manage-ing, Lützowstr. 106, Tiergarten. „Berliner Berufschancen“: 18. September, 15 bis 18 Uhr. Anmeldung per Mail unter berlin@manage-ing.de oder unter Tel. 825 10 06.

NOCH MEHR JOBS

finden Sie auf unserer Internetseite: berliner-zeitung.de/stellenmarkt

KONTAKT

zur Redaktion:
Tel. 050/69 56 65 0, Fax 050/69 56 65 20,
E-mail: jobredaktion@raufeld.de

URTEIL

HEIMARBEIT: Die Privatwohnung für berufliche Zwecke zu nutzen, ist ohne Zustimmung des Vermieters nicht erlaubt und nur auf Ausnahmefälle beschränkt. Diese Rechtsauffassung vertritt der Bundesgerichtshof (BGH). Wer – beispielsweise als Freiberufler oder Selbstständiger – seine vier Wände für den Job nutzen möchte, darf sie dadurch nicht nennenswert beeinträchtigen. Grundsätzlich müssen Vermieter die berufliche Nutzung nicht dulden, erst recht nicht, wenn Mitarbeiter in der Wohnung ein- und ausgehen sollen. Der BGH stellte klar, dass Mieter zwar von zu Hause aus arbeiten können, doch nur, wenn die Mitbewohner dadurch nicht belästigt werden und weder bauliche Veränderungen noch Schäden damit verbunden sind. (dpa) (Az: VIII ZR 1657/08)